

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SU180009-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, und lic. iur. Ruggli sowie  
die Oberrichterin lic. iur. Schärer und die Gerichtsschreiberin  
MLaw Guennéguès

## Urteil vom 2. Juli 2018

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_

gegen

**Statthalteramt Bezirk Dietikon,**

Untersuchungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in  
Strafsachen, vom 10. Januar 2018 (GB170027)**

**Strafbefehl:**

Der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Dietikon vom 19. Mai 2017 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 1).

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Einsprecher ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV.
2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 250.–.
3. Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–.  
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
5. Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer sowie die Kosten des Strafbefehls Nr. 1844 vom 19. Mai 2017 in der Höhe von Fr. 530.– und die nachträglichen Untersuchungs- und Überweisungskosten des Statthalteramtes des Bezirks Dietikon in der Höhe von Fr. 100.– werden dem Einsprecher auferlegt.

**Berufungsanträge des Beschuldigten:**

(Urk. 20 S. 1)

Das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 10. Januar 2018 und der Strafbefehl Nr. ST.2017.1844 vom 19. Mai 2017 des Staathalteramtes des Bezirks Dietikon seien aufzuheben sowie die Verfahrenskosten der Staatskasse aufzuerlegen.

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte und Prozessuales**

#### 1. Verfahrensgang

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. Januar 2018 wurde der Beschuldigte der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit Fr. 250.– Busse bestraft. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie diejenigen des Verfahrens vor dem Statthalteramt Bezirk Dietikon (nachfolgend Statthalteramt) wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 19 S. 11).

#### 2. Berufung

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 18. Januar 2018 Berufung anmelden (Urk. 15) und sodann am 15. März 2018 fristgerecht die (kurz begründete) Berufungserklärung einreichen (Urk. 18/2 und Urk. 20). Das Statthalteramt verzichtete innert angesetzter Frist auf Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 23). Mit Beschluss vom 10. April 2018 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 24). Der Beschuldigte liess hierauf mit Eingabe vom 25. April 2018 auf seine begründete Berufungserklärung verweisen und hielt an den dort gestellten Anträgen fest (Urk. 28). Das Statthalteramt verzichtete auf eine Berufungsantwort; die Vorinstanz liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 29 bzw. Urk. 31). Beweisergänzungen wurden keine beantragt. Damit erweist sich das vorliegende Verfahren als spruchreif.

#### 3. Umfang der Berufung

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 1 zu Art. 402; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; vgl. auch Art. 437

StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte beantragte einen Freispruch von jeglicher Schuld (Urk. 20). Als unangefochten erweist sich somit einzig der vorinstanzliche Entscheidung über die Festsetzung der Kosten (Dispositivziffer 4).

#### 4. Übertretungsstrafverfahren

Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO, Urteil des Bundesgerichtes 6B\_32/2016 vom 20. April 2016, E. 1.2.2 mit Hinweisen).

Das Berufungsgericht darf und muss sich in Sachverhaltsfragen auf eine Willkürprüfung beschränken und hat keine erneute Beweiswürdigung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_696/2011 vom 6. März 2012 E. 4.1).

Eine Sachverhaltserstellung beziehungsweise die Beweiswürdigung erweist sich dann als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und für den Entscheid wesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1044/2014 vom 14. Januar 2015 E. 1.4).

Weiter wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen bei der durch die Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung überprüft. Dabei liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen (vgl. HUG/SCHNEIDER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N 23 zu Art. 398).

Somit ist im Folgenden zu überprüfen, ob die vom Beschuldigten vorgebrachten Beanstandungen von der vorstehend dargelegten Überprüfungsbefugnis gedeckt sind, und gegebenenfalls, ob das vorinstanzliche Urteil auf willkürlicher Sachverhaltsfeststellung oder auf Rechtsverletzungen beruht.

## II. Sachverhalt

### 1. Anklagevorwurf

Der detaillierte Anklagevorwurf kann dem Strafbefehl des Statthalteramtes vom 19. Mai 2017 (Urk. 1) sowie dem Urteil der Vorinstanz (Urk. 19 S. 3 ff.) entnommen werden. Kurz zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 4. März 2017 um 10:30 Uhr auf der Autobahn A1, Fahrbahn St. Gallen bei Weiningen den Personenwagen (BMW, D ...) gelenkt zu haben und aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit mit dem vor ihm fahrenden Personenwagen (BMW, AG ...), gelenkt von B.\_\_\_\_\_, kollidiert zu sein.

### 2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte macht geltend, dass sich keine Kollision ereignet habe. Die vor ihm fahrende B.\_\_\_\_\_ habe verkehrsbedingt stark abbremsen müssen, woraufhin er ihr dies gleich getan habe. Sie seien dann mit einem Abstand von 1 bis 1.5 Metern zum Stillstand gekommen (Prot. I S. 5). Weiter stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass die silberfarbenen Spuren am Fahrzeug von B.\_\_\_\_\_ auch anderweitig hätten verursacht werden können, da es sich um übliche geringfügige Kratzer handle, welche durch Parkbeschädigungen oder kleinere Zusammenstösse mit irgendwelchen Hindernissen entstanden sein könnten. Auch seien Kennzeichenhalter üblicherweise silberfarben, weshalb die Spuren von einem anderen Fahrzeug stammen könnten. Der Bericht des Forensischen Instituts vermöge zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Übertragung von Spuren begründen, eine Sicherheit gebe es allerdings nicht; weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung (Prot. I S. 7, Urk. 20 S. 2).

### 3. Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz

Zur Prüfung der Sachverhaltserstellung zog die Vorinstanz als Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, den Kurzbericht des Forensischen Instituts und die von der Kantonspolizei erstellte Fotodokumentation hinzu (Urk. 19 S. 3). Sie erwog gestützt auf den Kurzbericht des FOR, dass es zu einer Übertragung von silberfarbenen Farbsplittter vom Fahrzeug des Beschuldigten auf das Fahrzeug von B.\_\_\_\_\_ gekommen sei und daher eine Berührung der beiden Fahrzeuge stattgefunden habe. Sie hielt fest, dass aus der Fotodokumentation ersichtlich sei, dass Kratzer bzw. Abdrücke in Form von längeren horizontalen Linien auf beiden Fahrzeugen bestünden. Aufgrund der Senkung der Frontpartie des Fahrzeuges bei einem starken Bremsvorgang sei logisch, dass die Oberkante des Kennzeichenhalters bei einer Kollision zuerst mit dem vorfahrenden Fahrzeug in Kontakt komme. Im Wesentlichen gestützt auf diese Erwägungen befand sie den Anklagesachverhalt für erstellt (Urk. 19 S. 5 ff.).

### 4. Beurteilung

Richtig hielt die Vorinstanz fest, dass die im Polizeirapport zusammengefassten Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und deren Beifahrerin sowie Tochter C.\_\_\_\_\_ nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden können, da die beiden weder förmlich befragt noch mit dem Beschuldigten konfrontiert wurden (Urk. 19 S. 3).

Die Vorinstanz erwog, dass es nicht völlig ausgeschlossen erscheine, dass sowohl das Fahrzeug des Beschuldigten als auch jenes von B.\_\_\_\_\_ zeitnah vor dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall an einem vergleichbaren Auffahrunfall beteiligt gewesen seien und die an den beiden Fahrzeugen festgestellten Übertragungsspuren davon herrührten. Richtig kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass ein solcher Auffahrunfall von den Beteiligten nicht – insbesondere auch nicht vom Beschuldigten – vorgebracht wird und davon auszugehen wäre, dass er einen solchen nahezu identischen Auffahrunfall als Erklärung der Farbsplittter und Schäden an seinem Fahrzeug und zu seiner Verteidigung in der Untersuchung konkret vorgebracht hätte. Auch in Bezug auf den Umstand, dass die beiden

Fahrzeuge nach der Kollision zunächst weitergefahren sind, ist die Überlegung der Vorinstanz überzeugend. Bei einer geringfügigen Kollision ist es angebracht, dass man sich – insbesondere auf der Autobahn – zuerst aus dem Gefahrenbereich begibt und die Fahrzeuge an einem sicheren Ort parkiert, um das Unfallprotokoll auszufüllen. Auch ist der Vorinstanz dahingehend beizupflichten, dass das Verhalten des Beschuldigten – auf entsprechendes Handzeichen von B.\_\_\_\_\_ hin folgte er ihr nach dem Vorfall auf den Pannestreifen – als Indiz dafür zu werten ist, dass sich die Kollision anklagegemäss ereignete.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz eine nachvollziehbare Sachverhaltserstellung vorgenommen und dabei weder unhaltbare noch sachfremde Schlüsse gezogen hat. Zudem ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung ausreichend begründet. Somit ist die von der Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltserstellung nicht zu beanstanden. Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist daher für die rechtliche Würdigung heranzuziehen.

### **III. Rechtliche Würdigung**

In Bezug auf die rechtliche Würdigung ist vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 19 S. 8 f.).

Der Beschuldigte ist somit der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen.

### **IV. Strafe**

Die Vorinstanz hat den Strafraumen und die Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann. Sie befand eine Busse von Fr. 250.– für angemessen (Urk. 19 S. 9 f.). Der Beschuldigte bringt zur von der Vorinstanz ausgefallten Bussenhöhe vor, dass diese unangemessen sei, da letztendlich so gut wie nichts passiert und sein Verschulden deshalb minimal sei (Urk. 20 S. 4).

Das Verschulden des Beschuldigten stufte die Vorinstanz als noch leicht ein (Urk. 19 S. 10). Das Verhalten des Beschuldigten führte lediglich zu einer geringfügigen Kollision und sein Verhalten ist nicht als besonders rücksichtslos zu bewerten. Zudem beging er die Verkehrsregelverletzung fahrlässig. Es liegen weder straf erhöhende noch -mindernde Täterkomponenten vor. Angesichts des noch leichten Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich die vorinstanzlich festgesetzte Busse von Fr. 250.– als angemessen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist sodann für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen festzusetzen.

#### **V. Kosten**

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch unterliegt, sind ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. Januar 2018, bezüglich Dispositivziffer 4 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgendem Urteil.

#### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV.
2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 250.– Busse bestraft.

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

3. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 5) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
  - den erbetenen Verteidiger im Doppel für sich und für den Beschuldigten
  - das Statthalteramt Bezirk Dietikon
  - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz.
7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 2. Juli 2018

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Guennéguès